

F ü n f u n d d r e i ß i g s t e S i ß u n g .

Düsseldorf, den 19. Juli 1841.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Hierauf trug der betreffende Referent im Auftrage des vierten Ausschusses den Entwurf zur Adresse, die Aufhebung des Gesetzes vom 6. März 1821 betreffend, vor.

Es kamen sodann die Anträge, die Pressfreiheit betreffend, zur Verathung, und erstattete der betreffende Referent Bericht über diese Angelegenheit, welcher mit dem Vorschlag schließt, daß es dem Landtage gefallen möge, Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten:

- 1) die Anfertigung eines Straf-Gesetzes verordnen zu wollen, durch welches mit Aufhebung des Censur-Zwangs alle Vergehen, die mittelst der Presse gegen den Staat und die Individuen begangen werden können, bestraft sein würden;
- 2) bis zur Vollendung und Einführung dieser Straf-Gesetzgebung die jetzt bestehenden Censur-Vorschriften einer Revision unterwerfen und die neuen, den Censoren zu ertheilenden Instructionen Allergrädigst veröffentlichen zu wollen, damit jeder Schriftsteller sich darnach richten könne und keine Willkür von Seiten der Censoren zu besorgen sei.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte bemerkte: der Referent gehe in seinem preiswürdigen Wohlwollen für den Gegenstand seines Antrages weiter, als er selbst gethan. Eine allgemeine Pressfreiheit halte er nicht für rathsam, nicht für zweckmäßig, nicht für wohlthätig und noch nicht an der Zeit. Sie werde, sie könne uns nicht zugestanden werden, weil unsere Verhältnisse zum deutschen Bunde es nicht zuließen. Was er fordere, genüge; mehr fordern, scheine einer Bitte um Verweigerung gleich zu stehen. Fordern wir darum nicht das unerreichbare Maximum; begnügen wir uns vielmehr mit dem erreichbaren Minimum. Er bitte aber seine verehrten Mitstände, ihn in dieser Forderung zu unterstützen; denn das fühle Jeder, daß Etwas gethan werden müsse, damit der sechste rheinische Landtag nicht unter der Erwartung seiner Committenten bleibe. Sein Antrag habe drei Stützpunkte in's Auge gefaßt:

- 1) ein Recht im Besondern, nicht im Allgemeinen;
- 2) Verbesserung des Gebrauchs der Presse, besonders in ihrer Anwendung auf Zeitungen, periodische Blätter und Flugschriften.
- 3) Ausführbarkeit und unbestreitbare Zulässigkeit.

Er fordere nämlich nur Pressfreiheit, oder eigentlich nur Censur-Befreiungen für unterschriebene, mit den untergedruckten wahrhaftigen Namen der befugten, oder berechtigten Autoren versehene, raisonnirnde, oder rührende, oder verklagende und beklagende Artikel. Er beabsichtige auf diesem Wege Anonymität und Pseudonymität herabzuwürdigen; die Leser würden sich nur den unterschriebenen, sie interessirenden Namen zuwenden, die Beachtung der Nichtunterschiedenen aber je länger, je mehr verjagen, weil diese meistens nur lobhudelnde sein würden, die von den Censurstrichen nichts zu fürchten hätten. Er beabsichtige ferner, der Pressfreiheit durch dieses Mittel eine Vorstufe zu eröffnen, wo sie sich zur edeln Freimüthigkeit, zum Kampfe mit offenem Visir ausbilden, und Schmähsucht und gemeine Kritikaerei vermieden werde. Die Schreiberzahl werde dabei freilich abnehmen, aber auch weniger leeres Strohhäuschen werden. Die ehrlichen Freunde der Pressfreiheit in ihrem wahren Sinne würden alsbald auf der rein gemachten Arena erscheinen und ihre Wappen-Probe machen lassen und erst von da an habe der gute Name einen guten Klang; er erwarte einen ebenbürtigen, wenn ihm der Flag streitig gemacht werden würde. Bis dahin, unter der absoluten Herrschaft der Censur, wäre keine Ehre dabei zu gewinnen gewesen, den Namen zu nennen; bleibe er doch immer der Kastrirung verdächtig, und von Masken (Anonymen) niemals ungeneckt und ungeschmäht. Würde sein Antrag von der Stände-Versammlung angenommen, dann trete er in den weiten Kreis der vielfachsten und ausführlichsten Discussionen, und täuschten ihn seine Hoffnungen nicht, dann würde erkannt werden, daß der sechste rheinische Landtag das Problem einer ungefährliehen Pressfreiheit gelöst habe.

Ein Mitglied des Fürstenstandes trug vor: der neulich vernommene Antrag des geehrten Redners und das auf denselben Bezug habende Referat beschäftigt sich mit einer Angelegenheit, welche im südlichen Deutschland schon auf allen Landtagen verhandelt worden, und dieselben Wochen und Monate hingehalten hat, ohne bis jetzt zu einem andern Resultate zu führen, als zu dem längst bekannten, daß die Censur zwar ein Uebel sei, aber nur durch dieses Uebel einem bei weitem größern, dem durch die Presse entstehenden Unfug, gesteuert werden könne. Diese Ueberzeugung befestige sich nach und nach so in unserm Deutschland, daß nicht nur die einzelnen Länder in ihrer Partikulär-Gesetzgebung die Censur durchgehends beibehalten zu müssen glauben, sondern daß auch von Bundeswegen Gesetze darüber erlassen worden, welche Preußen mitgab und sich ihnen mit unterwarf. Es müßten daher sehr triftige Gründe obwalten, welche jetzt unsere Versammlung bewegen sollten, Se. Majestät den König um Aufhebung der bisherigen Censur und Lossagung von der in allen deutschen Bundesstaaten bestehenden Gesetzgebung zu bitten. Der Antragsteller motivire seinen Antrag durch Gründe zweierlei Art; den ersten Grund für Abschaffung der Censur finde er in ihrem alle freie Entwicklung des menschlichen Geistes hemmenden Wesen; den andern in dem Beispiele unserer Nachbarn. Betrachteten wir den ersten dieser Gründe, so glaube er dreist behaupten zu können, daß nach keiner Richtung hin, weder in Rede, noch in Schrift, die wahre und edlere, freie geistige Entwicklung, weder in unserer Rheinprovinz, noch im ganzen Deutschland als gefesselt erscheine, und daß wir neben dem gesunden Sinne der Mehrheit des deutschen Volkes zum großen Theile einer aufgeklärten Censur verdanken, daß während der Jahre 18^{40/41}, während Pressunfug an unseren Grenzen wüthete und vielfach seine sträflichen Zwecke erreichte, in Deutschland die Ruhe bewahrt, und nur in den Ländern auf bedauerliche Art gestört wurde, wo man aus Schwäche nicht den Muth hatte, die zügellose Presse zu fesseln. }

In diesem Augenblicke namentlich scheine ihm nicht der mindeste Grund vorhanden, einen solchen Antrag an Se. Majestät gelangen zu lassen, da Allerhöchstdieselben erst kürzlich durch die Erlaubniß zur Veröffentlichung unserer Verhandlungen, die wir vollständig in unsern Provinzialblättern und in der Staatszeitung mit manchem ausgesprochenen Tadel und manchem freien Worte aufgenommen, gelesen hätten, uns einen Beweis gegeben habe, daß von einem solchen Herrn keine Beschränkungen, sondern nur fernere Befreiungen der Presse von zu lästigem Zwange zu erwarten seien. Er erlaube sich dabei an ein bekanntes Sprichwort: „vom kleinen Finger und der ganzen Hand“ zu erinnern.

Was nun zweitens die von dem Herrn Antragsteller angeführten Beispiele unserer Nachbarn betrafen, so glaube er, daß man nicht eifersüchtig auf die Segnungen zu sein brauche, welche denselben aus der Freiheit der Presse erwachsen seien. Das zuerst angeführte England könne keinen Maßstab abgeben, da dort schon seit Jahrhunderten auf historischem Wege sich Verhältnisse ausgebildet hätten, die in keinem andern Lande durch Anwendung von Theorien hervorgerufen werden könnten, sondern gerade in Englands eigenthümlicher Lage ihre Begründung gefunden hätten. In Holland habe Freiheit der Presse nicht vor erdrückender Nationalschuld bewahren können, und größtentheils zur Herbeiführung einer Revolution mitgewirkt, die den Abfall der Hälfte dieses Landes zur Folge gehabt habe. Frankreich sähen wir durch die Freiheit der Presse wahrlich nicht beglückt, sondern den König der Franzosen in beständigem Kampfe mit dem Pressunfug, der sich nicht scheute, dem gewählten Staats-Oberhaupt die Pfeile unterzuschleichen und so dessen Autorität zu untergraben und anarchische Zwecke zu verfolgen. Man sehe die Regierung im beständigen Kampfe mit Meuten, die durch ihre beständige Wiederkehr, wenn schon meist blutigen Ausgangs, unsere Aufmerksamkeit schon kaum mehr zu fesseln vermöchten, und sollten uns veranlaßt finden, ein solches Land uns zum Muster zu nehmen? In der Schweiz endlich, die der Antragsteller als den schlagendsten Beweis gegen seinen eigenen Antrag als Beispiel anführe, sollte man dort wohl ein durch Freiheit der Presse beglücktes Eldorado finden können? Gedenke man nicht mit Ekel der rohen, in dortigen Blättern verhandelten Parteistreitigkeiten, in welchen die Namen der Parteien, im richtigen Gefühl ihrer geringen menschlichen Würde, sich nach Theilen des

thierischen Körpers in Horn- und Klauen-Männer sonderten, und durch platte Schmähereien sich bei allen Nachbarn verächtlich machten! noch jetzt verbreiteten die eingebildeten Segnungen der Presse in diesem unglücklichen, unfreien Freistaate Aufruhr, Anarchie und Wuth, wie der erst ganz neuerliche Aufstand im Canton Tessin gezeigt; und den gebildeten, glücklichen, geistig freien Rheinländern führe man ein solches Land als Beispiel vor!

Es bleibe ihm nun noch übrig davon zu reden, was auf den rheinischen Provinzial-Landtagen über diesen Gegenstand vorgekommen. Nur zwei Provinzial-Landtage hätten sich, der eine mit demselben Antrage, wie der vorliegende, der andere mit einem ähnlichen beschäftigt. In Preußen wurde ein Antrag auf Änderung der strengen Censur gerichtet; der Landtag habe sehr wohl erkannt, daß seine Absicht eine wohlthätige und wohlgemeinte sei; demungeachtet aber habe man Anstand genommen, eine Adresse an Se. Majestät den König darüber zu erlassen, da der König überdies jedem unnötigen Geistes-Zwange feind sei, und daher schon auch ohne Bitte eine sichere und dauernde Abhülfe zu erwarten sei. In der Provinz Posen sei derselbe Antrag, wie der vorliegende, mit 35 gegen 8 Stimmen abgewiesen worden, weil die Angelegenheiten der Presse in den Händen Sr. Majestät des Königs, des weisen und aufgeklärten Monarchen, gut aufgehoben seien und keiner Anregung von Seiten des Landtags bedürften. So lasse man denn diese Angelegenheit mit nicht minderm Vertrauen, als die übrigen Landtage, der hohen Weisheit des Königs anheim stellen und nicht Se. Majestät um etwas bitten, was Sie nicht gewähren können und werden, weil es keinen Segen bringe. Er trage deshalb darauf an: „daß der vorliegende Antrag und das Referat darüber, als unerreichbare und unheilbringende Wünsche enthaltend, ad acta gelegt und an Se. Majestät den König kein Antrag über diesen Gegenstand gerichtet werde.“

Der Referent sucht zuerst zu beweisen, daß sich das Referat ganz in den Schranken der ihm vorliegenden Anträge gehalten habe und glaube vorläufig sich auf die Bemerkung beschränken zu können, daß es nur zwei Wege gebe, sich vor dem Mißbrauche zu schützen, den die Presse verursachen könne; diese Wege habe der Ausschuß angegeben, und möge es der Erörterung anheim gegeben werden, zu entscheiden, welches der beste Weg sei.

Ein Abgeordneter der Städte führt an, Sie es soll gesagt haben: „Die Revolution ist eine schöne Sache, aber schlechte Menschen haben sich später hineingemischt.“ Auch die Pressfreiheit sei eine schöne Sache, so lange sich schlechte Menschen nicht hineinmischten. Bis jetzt sei aber noch kein Mittel erfunden, die mit der Pressfreiheit verbundene Zügellosigkeit zu hemmen. Es sei kein Zweifel, daß Frankreich keinen Augenblick sicher wäre, in eine neue Revolution hineingeworfen zu werden, so lange die Zügellosigkeit der Presse und die jetzige Constitution bestehe; denn mit beiden sei es unmöglich, zu regieren. Seit langer Zeit habe er den sonst so mächtigen Nachbarnstaat als ein Theater für Deutschland angesehen. Aus dem, was daselbst aufgeführt werde, hätten die Deutschen Gelegenheit, heilsame Lehren zu schöpfen. Das neueste interessanteste Schauspiel wäre dasjenige, worin Thiers Haupt-Acteur gewesen. Wir verdanken ihm den neuen Aufschwung von Patriotismus in allen deutschen Gauen und hätten deshalb wohl Ursache gehabt, zu applaudiren.

Die Sympathien für Constitution und Pressfreiheit müssen nothwendig geschwächt werden, wenn man sehe, wie damit verbunden:

„ewig wandelbare Zustände in jenem Lande und eine beängstigende Ungewißheit der Zukunft;“

der wahre redliche Patriot vermöge die Regung in sich nicht zu unterdrücken, Constitution und Pressfreiheit seien nicht für das Wohl des Volkes, sondern für die Befriedigung des Ehrgeizes Einzelner und die Herrschaft der Parteien. Sein Unabhängigkeits-Gefühl spreche für die Pressfreiheit ganz in dem Sinne, wie der Antrag formirt sei, worin er kein Destructions-Prinzip erkenne; er müsse aber der Vernunft und Erfahrung Gehör geben, welche Vorsicht geböten; er mache daher den Vorschlag: Se. Majestät den König zu bitten, die dem Referate abchristlich beigefügte Cabinets-Ordre des vereinigten Landesvaters vom Jahre 1804 mit Aufhebung des Censur-Edicts vom 18. October 1819 — in Communal-Angelegenheiten im weitesten Sinne Allergnädigst ausführen zu lassen, und zwar als Versuch, in wie fern allmählig auch innern politischen Interessen dieselbe Freiheit zu gestatten sein möchte. Er bitte, diesen seinen Vorschlag als ein Amendement aufzunehmen.“

Der Antragsteller verwahrt sich gegen die Behauptung des Referenten, daß er seinen ursprünglichen Antrag abgeändert habe; für anonyme Anträge habe er keineswegs Censurfreiheit gewünscht, und dadurch schon hinreichend angedeutet, daß er unbefugten Schreibern keinen Vorschub leisten wolle.

Der Referent erwidert: daß das Censur-Gesetz ihm einer solchen Bestimmung vorzuziehen scheine.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft äußert sich dahin: „dem zweifachen Antrage des vierten Ausschusses, erstens die Entwerfung und Erlassung eines Pressgesetzes und demgemäß gänzliche Aufhebung der Censur, als Präventiv-Maasregel; zweitens, bis dies geschehen, die Milderung der jetzt bestehenden Censur betreffend, könne er sich nur zum geringsten Theil und Bedingungsweise, in so weit es den zweiten Theil desselben betreffe, anschließen, und zwar aus folgenden Gründen: Die Censur sei, folgerecht ausgeübt, keine bloße Präventiv-Maasregel, sondern sie solle die Vollendung eines beabsichtigten, schon begonnenen, in seinen Folgen höchst verderblichen und auf einen großen Theil der Bevölkerung sehr einflussreichen Vergehens, oder selbst Verbrechens verhindern und könne daher nicht unter die Kategorie der Präventiv-Gesetze gesetzt werden. Wenn ein Schriftsteller selbst in der reinsten Absicht ein Werk, eine Flugschrift, einen Zeitungs-Artikel geschrieben habe; wenn er verderbliche, der Religion, der Moral, oder dem Staate, dessen Oberhaupt und Gesetz gefahrdrohende Lehren zu verbreiten beabsichtige, so habe er schon die Absicht geäußert, ein höchst schädliches, in seinen Folgen unberechenbares Vergehen oder Verbrechen zu begehen. Er habe das Gift gemischt mit der ausgesprochenen Absicht, es möglichst allgemein zu verbreiten; die Aufgabe einer gut geleiteten Censur sei nun, ihn an der Vollendung dieses beabsichtigten Vergehens durch den Druck und die Veröffentlichung seiner Schrift zu hindern, die Verbreitung des auf Religion und Moral gegründeten Giftes zu verbieten, und so dem unberechenbaren Nachtheil vorzubeugen, den ein solches Beginnen auf einen großen Theil der Bevölkerung, auf das un- oder halbgebildete Volk, auf die leicht empfängliche, leicht zu verführende, weit unerfahrenere Jugend ausüben würde. Die Censur sei also eine, in jedem Staate bei dem jetzigen Cultur-Zustande der Völker unerläßliche Nothwendigkeit, wenn auch schon ein nothwendiges Uebel. Ein nothwendiges Uebel, sage er mit voller Ueberzeugung; weil eines Theil die Nothwendigkeit einer Einschreitung der Staatsbehörden, oder der gesetzlichen Gewalt wohl nicht bestritten werden könne, andern Theils aber das Uebel in der Bezeichnung der Censur-Behörde, in der Ausübung ihrer Befugniß durch minder beschränkte Beamte und überhaupt in der Mangelhaftigkeit aller menschlichen Einrichtungen, so wie deren Ausübung durch Menschen liege. Diesem Uebel wäre nach seiner Ansicht nur durch folgende hier oben angegebene Maasregeln und Bestimmungen vorzubeugen, in so weit dies menschlicher Weise möglich sei, wobei es sich von selbst verstehe, daß immer noch Grund zu Klagen, mitunter gerechten, bleiben würde.“

Nach der Vollkommenheit sollten wir streben, sie sollte das Ziel unseres Strebens hier auf Erden sein, wenn wir auch die Ueberzeugung hätten, sie nie zu erreichen. Diese Bestimmung in kurzen Umrissen anzudeuten, erlaube er sich hier, es der hohen Einsicht und Weisheit der erleuchteten Versammlung anheimstellend, ob sie seine Ansichten theilen, sie bei des Königs Majestät befürworten wolle.

Zuerst müßten die Censoren selbst mit der größten Sorgfalt gewählt werden; es müßte dieses höchst wichtige Amt nur Männern von erprobter Einsicht und ausgebreiteter Bildung, vereint mit einer großen Unabhängigkeit und Festigkeit, allen fremden Einflüssen unzugänglich, anvertraut werden. Da aber selbst bei diesen Eigenschaften doch noch Mißgriffe und Fehler denkbar seien, so müßte:

Zweitens in jeder Provinz ein Provinzial-Censur-Collegium niedergesetzt werden, welches aus erleuchteten, wissenschaftlich gebildeten Justizbeamten (vielleicht aus Mitgliedern des höchsten Justizhofes der Provinz) bestände, und welches nicht von dem Einflusse der Provinzial-Verwaltungs-Behörden abhängig wäre; an welches Collegium jeder Schriftsteller, Jeder, der seine Gedanken und Ansichten durch den Druck zu veröffentlichen beabsichtige, Refers ergreifen könne, der sich durch eine Entscheidung des Censors beeinträchtigt, in seinen Rechten gekränkt glaubte.

Die Rechtmäßigkeit und Unabhängigkeit der preussischen Justiz sei genügend bewährt, um hier einer besonderen Anerkennung zu bebürden, aber um auch hier allen begründeten Klagen gegen deren Entscheidungen nach Möglichkeit vorzubeugen und in der ganzen Monarchie in die allgemeine Ausübung der Censur Einheit zu bringen, müßte:

Drittens eine höchste ebenfalls collegialisch gebildete Censur-Behörde in Berlin niedergesetzt werden, welche in letzter Instanz zu entscheiden hätte und an welche nicht allein den Schriftstellern, sondern auch den Censoren erster Instanz, der Recurs gegen die Entscheidungen der Provinzial-Censur-Behörde offen bliebe, wenn diese sich für verpflichtet hielt, die Arrethaltung ihrer Entscheidungen zu verlangen. Vorläufig wären diesen Behörden kurze und allgemeine, aber klare und bestimmte Vorschriften zu ertheilen, wonach sie ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu ertheilen hätten. Diese Vorschriften müßten in Allgemeinen gefaßt und nur gegen alle Angriffe auf Religion und Moral, auf den König und dessen erlauchtes Haus, auf den Staat, dessen Einrichtungen und Gesetze (doch eine bescheidene gemäßigte Beleuchtung der letztern nicht ausschließend) gerichtet sein, so wie auch alle gehässigen Persönlichkeiten und Veröffentlichungen aus dem inneren Familien-Leben, vorzüglich wenn sie unter dem Schleier einer feinen Anonymität, dem Dolche eines versteckten Meuchelmörders gleich, verborgen wäre, streng verboten sein. Er trage daher bei Einer hohen-Stände-Versammlung darauf an, es möge ihr gefallen, Sr. Majestät allerunterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselben mögen die Censuren dem Sinne des oben gestellten Antrages zu mildern, die Censur-Behörden demgemäß zu constituiren und ihnen die nöthigen Bestimmungen und Vorschriften zur Ausübung ihres Amtes zu ertheilen, zugleich aber zu befehlen geruhen, wenn Allerhöchstdieselben in Ihrer hohen Weisheit obige Grundzüge für angemessen erachten, daß diese Einrichtungen bald ins Leben treten möchten, und Allergnädigst dahin zu wirken, daß auf dem ganzen Gebiete des deutschen Bundes analoge Einrichtungen getroffen werden möchten. Die Aufhebung der Censur und Erlassung eines Pressegesetzes möchte alsdann der ferneren Zukunft überlassen bleiben, falls dies vereinst als nöthig oder zweckmäßig anerkannt würde.

Der Referent findet aus den bisherigen Reden die Ansicht bestätigt, daß die Censur, wie sie gegenwärtig ausgeübt werde, ein Uebelstand sei, dem in irgend einer Weise abgeholfen werden müsse. Im benachbarten Auslande möge allerdings die Presse häufig zu weit gehen, hier finde zuweilen das Gegentheil statt; diesem Uebel aber könne leichter abgeholfen werden. Schon daß die Censoren Beamten seien, bringe häufig mit sich, daß die inneren Angelegenheiten nicht freimüthig beurtheilt werden könnten. Ein Press-Codex werde diesem in großem Maaße entgegengetreten, und bis ein solcher Codex ins Leben getreten sei, müsse freilich die Censur in ihrem gegenwärtigen Verhältnisse bleiben, nur könnten dafür mildere Bestimmungen erbeten werden. Es scheine ihm übrigens eine große Uebereinstimmung in den Ansichten des Ausschusses und denjenigen der bisherigen Redner Statt zu finden.

Dieser Ansicht widerspricht der Herr Vorlesende, indem er darauf aufmerksam macht, daß die früheren Redner nur Vorschläge zur Abhülfe der Willkürlichkeiten einzelner Censoren gemacht hätten, was mit dem Antrage auf Aufhebung aller Präventiv-Maassregeln nicht übereinstimmend, sondern im geraden Widerspruch sei.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft sagt: die Witschrift, welche dem Antragsteller zu seinen Anträgen Veranlassung gegeben, gehe so natürlich aus unsern Zeitverhältnissen hervor, daß es nicht so zahlreicher Unterschriften und unter diesen so achtbarer Namen bedürft hätte, um ihrem Inhalt eine allgemeine und warme Theilnahme zu sichern; doch je allgemeiner diese Theilnahme, je größer das Interesse, das sich auch in dieser Versammlung kund gebe, um desto größer sei unsere Verpflichtung, sie mit Unbefangtheit und Gründlichkeit zu prüfen. Als Material zu dieser Prüfung bitte er dasjenige zu betrachten, welches er über Dinge zu sagen sich erlauben werde, die heut zu Tage so vielfach besprochen würden.

Dem ersten der Anträge auf Veröffentlichung unserer Verhandlungen sei durch das Königl. Propositions-Veret in einer Weise genügt, wie es eine allmähliche und zeitgemäße Entwicklung unserer Institutionen erheische. In die Hände des Landtages sei es gelegt, von der ertheilten Erlaubniß einen weisen Gebrauch zu machen. Die Ausdehnung dieser Erlaubniß könne nur aus der inneren Ueberzeugung, nicht aber aus äußeren Einwirkungen hervorgehen. Wir würden sie eintreten lassen, da, wo wir es für zweckmäßig erachten, und sie beschränken, da, wo uns eine Ausdehnung zwecklos, oder gar wohl schädlich erscheine. Daß in dem ersten Falle selbst den vollständigsten Veröffentlichungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, dafür sprächen Thatsachen, es bedürfe also keiner Worte.

Der zweite der vorliegenden Anträge sei zwar im wesentlichen mit dem dritten und Haupt-Antrage identisch und werde somit sein Schicksal durch die dem letztern zu Theil werdende Berücksichtigung bestimmt. Er wolle jedoch der Reihenfolge halber sich schon jetzt einige vorläufige Bemerkungen über denselben gestatten. Eben so wünschenswerth es ihm erscheine, daß hier in der Versammlung Freiheit der Discussion statt finde, und ein ängstliches Abwiegen der Worte vermieden würde, wenn ihnen nur eine absichtliche persönliche Verletzung nicht unterstellt werden könne, eben so nothwendig erscheine es ihm, zur Erhaltung dieser Freiheit des Wortes und dieser Unbefangtheit der Rede, daß unsere Worte zur Zeit noch nur von denjenigen beurtheilt würden, für die sie bestimmt seien. Auf eine langjährige Bekanntschaft sei bei den meisten von uns das gute persönliche Einvernehmen gegründet, in welchem wir uns trotz den verschiedensten Ansichten über Sachen befänden, ein Verhältniß, welches sich auf die neu Eintretenden vererben und nicht wenig die Lösung unserer Aufgaben erleichtere. Gerade dadurch seien wir am meisten im Stande, den Werth unserer Worte zu würdigen und es würde dies um so unbefangener geschehen, je weniger wir äußeren Einflüssen eine Einwirkung gestatteten, die nur alsdann von Nutzen sein dürfte, wenn sie uns in der Gestalt eines wohlmeinenden Rathes zur Seite träte, nicht aber in Gestalt eines absprechenden Urtheils, eines Lobes, oder eines Tadelis, auf unsere Persönlichkeit durch die Deffentlichkeit einzuwirken suche. Durch die Veröffentlichung der Königl. Propositionen, durch die Veröffentlichung des Inhalts der vorgebrachten Anträge und der hierauf erfolgten Berathungen, in so weit sie uns zu einer solchen Veröffentlichung geeignet erscheinen, könnten wir uns wohlgemeinte Rathschläge, von welcher Seite sie auch kommen möchten, sichern, ohne daß wir durch eine öffentliche Besprechung jenen oben bezeichneten, nachtheiligen Einwirkungen Raum geben, von der zur Zeit noch um so größere Nachteile zu befürchten stände, als unsere parlamentarische Freiheit sich in ihrer ersten Entwicklungs-Periode befände und unter Schutz und Pflege diejenige innere Kraft und Selbstständigkeit gewinnen müsse, die durchaus nothwendig erscheine, bevor sie äußeren Stürmen ohne Nachtheil Preis gegeben werden könne. Er glaube daher, daß eine öffentliche Besprechung der ständischen Verhandlungen in diesem Augenblicke die Entwicklung unserer parlamentarischen Freiheit eher beeinträchtigen als fördern würde, und zwar um so mehr, als es ihm schwierig erscheine, dieselbe in denjenigen Schranken zu erhalten, welche die Antragsteller selbst als nothwendig erkannten, ohne jedoch die Möglichkeit, jene Schranken allmählich auf eine sichere Basis zu gründen und mithin die Möglichkeit einer derartigen Einigkeit a priori in Abrede stellen zu wollen.

Er gehe nun zu dem dritten und wichtigsten der Anträge über. Je weniger in Abrede gestellt werden könne, daß die Presse heut zu Tage eine politische Macht sei, um so irriger erscheine ihm die ebenfalls so vielfach verbreitete Ansicht, daß aus dem Kampfe zwischen der guten und bösen Presse Wahrheit und Licht hervorgehen werde und sich eine größere und wirksamere Verbreitung derselben erwarten lasse. Der Mensch sei im Einzelnen wie in Masse stets derselbe. Er sei seiner Natur nach unvollkommen und unmündig und bedürfe der Erziehung, so lange seine Entwicklung dauere, die erst mit dem Tode aufhöre. Die Kunst des Erziehens bestehe aber nicht im Bestrafen unerlaubter Handlungen, sondern in der Förderung guter und in dem Fernhalten böser Eindrücke. Von jener menschlichen Unvollkommenheit sei aber ungetrennlich, daß der Syrenengesang des Bösen auf die Massen mächtig wirke, und wenn nicht als ein absolutes, jedenfalls als ein schwer zu besiegendes Hinderniß der einfachen und nüchternen Stimme der Wahrheit entgegentrete. Während die schlechte Presse nur zu den Leidenschaften der Menschen rede, während ihr kein Mittel zu schlecht sei, wo es darauf ankomme, durch Aufregung der Leidenschaften ihren Zweck zu erreichen, der da ist möglichste Verbreitung schlechter Grundzüge und möglichste Förderung schlechter Gesinnungen; während ihr alle Vortheile jener gefährlichsten aller Offensiven zur Seite stehen, für die es objectiv keine Schranken des Rechts und subjectiv keine Gesetze der Sittlichkeit, ja nicht einmal der

äußeren Ehre gebe, sei die gute Presse stets nur auf die Defensivseite beschränkt. Ihre Wirkungen könnten größtentheils nur abwehrend, zurückhaltend und festigend sein, ohne sich bedeutender Fortschritte auf das feindliche Gebiet rühmen zu können, — glücklich genug, wenn nicht äußere Hindernisse jenes noch erschweren.

Was er vorstehend unter dem Namen schlechte Gesinnung bezeichne, sei nichts weniger, als ein ausgebildetes System logisch geordneter Grundsätze. Sich ein solches zu bilden seien nur wenige im Stande. Schlechte Gesinnungen seien vielmehr bloß das nothwendige Resultat schlechter Richtungen des Gemüths und des Herzens. Es sei der Stolz, der keine Autorität in Staat oder Kirche anerkenne, der Neid, welcher die Abschaffung alles dessen predige, was der Pöbel Aristokratie zu nennen pflege, die hämische Schadenfreude, die sich an Klatschereien und Persönlichkeiten, gleichviel ob Lüge oder Wahrheit, ergöße, und die Defensivlichkeit gebieterisch fordere, damit kein Scandal des Privatlebens verschleiert bleibe, es sei die Unlauterkeit des Herzens und der Phantasie, welche durch schlüpfrige Bilder gekitzelt sei, es sei die Verzweiflung an dem eignen Heile, welche die Stimme des Gewissens durch das Lügnerthum Gottes übertäuben wolle; es seien alle diese Schattenseiten und Abgründe des menschlichen Herzens zusammen genommen, auf welche die schlechte Presse spekulire und die ihrerseits wieder die schlechte Presse herausfordere und das Schandgewebe jener Schriftstellerei reichlich ernähre.

Grundsätze könnten allerdings gegen Grundsätze streiten, und die guten die schlechten überwinden, denn beide wendeten sich an die Intelligenz der Menschen, aber die geistreichste Entwicklung geistiger Wahrheit vermöge nichts, wo der Kampf nicht mit gleichen Waffen geführt werde, wo der Irrthum nicht bloß als theoretischer Irrthum erscheine, sondern die Sinnlichkeit, die Unterhaltungssucht, die Neugier, der Egoismus, der Hochmuth über Menge auf seine Seite ziehe.

Zur schließlichen Unterstützung dieser Ansicht gestatte er sich ein Beispiel aus dem praktischen Leben anzuführen.

Denken wir uns an einer und derselben Schule zwei Lehrer: den einen wohlgesinnt, freundlich, um das Wohl seiner Schüler wahrhaft besorgt, stets nur gute Lehren im Munde führend und mit Ernst und Nachdruck einschreitend, da, wo es sich darum handelt, bösen Einwirkungen zu begegnen; den andern mit dem erforderlichen äußeren Ansehen ebenfalls ausgerüstet, jenen guten Lehrer als einen finstern Moralisten verschreiend, der der Jugend die Regungen des angeborenen Muths und die Aeußerungen der natürlichen Freude mißgönne, sodann Gehorsam, Furchtsamkeit als lästigen Zwang darstelle und den Leidenschaften schmeichelnd, die sich demselben widersetzen. Welcher von beiden würde sich der größten Aufmerksamkeit, wenigstens bei der Mehrzahl der Schüler, und welcher der schnellsten practischen Anwendung seiner Lehren zu erfreuen haben? — So stehe es gleichfalls um die Wirkungen der guten und schlechten Presse. Doch er dürfe sich der Wiederholung solcher Wahrheiten, die wir in den gediegensten Schriften über diesen Gegenstand fänden, und durch nackte Thatsachen täglich bestätigt sähen, nicht länger schuldig machen. Ueber die Nothwendigkeit, die schlechte Presse zu unterdrücken, seien wir, wie er voraussetzen dürfe, Alle einverstanden, und nur über die Wahl der Mittel dürfe eine Verschiedenheit der Ansichten vielleicht obwalten.

Präventiv- oder Repressiv-Maasregeln, Censur oder Pressgesetz, das sei es, worum es sich allein handle, wobei es jedoch nicht unzweckmäßig wäre, die Gefahren etwas näher ins Auge zu fassen, welche auf der einen und auf der andern Seite beseitigt werden müßten. Während die Censur dem Uebel vorbeugen wolle, wolle das Pressgesetz die Wiederholung durch Strafe verbüten. Unvollkommen wie jede menschliche Einrichtung, würden beide bleiben, — welche am wenigsten, sei hier die Frage. Da es sich um rein geistige Dinge handle, so würde eine Aufgabe und zwar die wichtigste bei beiden nie zu lösen sein.

Es sei die, eine Form zu finden, welche die Absicht des Gesetzgebers so klar und bestimmt ausdrücke, daß Recht und Unrecht scharf getrennt und jede Willkür beseitigt erscheine. Was ist aber Willkür anders, als Handeln nach individuellen Auffassungen? und wie sind die Wirkungen individueller Auffassungen zu beseitigen, da, wo es sich um rein geistige Dinge handelt? Eine Richtschnur zu finden, so scharf gezeichnet, daß sie die Nothwendigkeit in sich trage, sie in jedem einzelnen Falle im Sinne des Gesetzgebers anzuwenden zu müssen, das sei der Stein der Weisen, der bis dahin nicht gefunden wurde und auch schwerlich zu finden sein dürfte, und somit sei Willkür, wenn man das Handeln nach individueller Auffassung hierunter verlege, von Censur wie von Pressgesetz unzertrennlich. Wir hätten also beide in ihrer nothwendigen Unvollkommenheit und in deren Folgen zu betrachten.

Während die Censur manches Gute unterdrücken werde, werde das Pressgesetz vieles Böse zu verhindern nicht im Stande sein. Doch die Wahrheit lasse sich auf die Dauer nicht unterdrücken; je mehr Hindernisse ihr in den Weg gelegt würden, um desto kühner verfolge sie ihr Ziel, um desto geläuterter erreiche sie dasselbe. Aber das böse Wort gleiche dem griechischen Feuer, unaufhaltbar, nachdem es das Wurfgeschloß verlassen, unberechenbar in seinen Wirkungen, weil ihm nichts heilig und unauslöschlich, weil es in dem Munde wie in dem Herzen der Menschen Nahrung und Fortpflanzung fände. Die Vernichtung des einzelnen Wurfgeschosses sei ohne den mindesten Einfluß auf das Böse, welches es in die Welt gesendet und das der Saat gleiche, die, unbekümmert wie die Hand, die sie ausstreue, aufgehe, und neuen Händen Nahrung und Leben gewähre. Daß sich so die Folgen der Pressgesetze gestalteten, dafür sprächen bis dahin alle Erfahrungen ohne Ausnahme. Gegen deren Nachteile sich zu schützen, sei aber der Staat wie der einzelne gleich ohnmächtig. Werfe man, wie schon geschehen, einen Blick auf die Staaten, in welchen die Pressfreiheit und Frechheit keine andere Schranken fände, als Repressiv-Maasregeln oder Pressgesetze, so böte sich ein Bild dar, welches er seinen Mitständen mit wenigen Worten ins Gedächtniß zurückzurufen sich erlauben wolle.

Die Regierungen, in einem fortgesetzten unfruchtbaren Kampfe mit einer Macht, die bis dahin unüberwindlich erschienen, weil sie, wie er eben nachgewiesen, ihrer Natur nach, eine nothwendig angreifende Macht sei, stets mit ungleichen Waffen ihren Kampf führend, müßten ihre Wirksamkeit beinahe ausschließlich auf ihre Erhaltung beschränken, und wir sähen Angriff wie Vertheidigung mit Mitteln geführt, die durch ihre Allgemeinheit den Character der Verwerflichkeit allmählich verlor, der ihnen so häufig beizuhöhe. Wir sähen auf diese Weise allmählich bei Allen, die bei der Entwicklung der politischen Zustände theilhaftig seien, und nicht minder bei denen, die diese Entwicklung hemmen zu müssen glaubten, eine innere Demoralisation eintreten, die den Glauben an eine höhere Bestimmung der Menschheit und mit ihm die Grundlage wahrer Civilisation zu untergraben drohe. Einige würden vielleicht auf England weisen, als das Land, wo bis dahin Revolutionen nicht die Folgen der Pressgesetzgebung gewesen. Allein übersehe man nicht, welche Grundlage England einer Vergangenheit verdanke, die keine Pressgesetzgebung kannte, weil ihr die Nachteile der Pressfreiheit fremd waren. Bedenke man wohl, daß nur jene tief eingewurzelten mächtigen Grundlagen es seien, die den heutigen gefahrvollen Zuständen auch dort entgegen treten; vergesse man nicht, daß England von jeher das Land großer politischer Veränderungen gewesen, daß diese Veränderungen zu einer Zeit Statt gefunden, wo die Presse keine Macht war, daß sie stets nur befestigend, nicht auflösend gewirkt hätten, weil über die Person die Sache selbst nie aus den Augen verloren worden. Daß aber dieses die Presse auch dort binnen Kurzem bewirken würde, stehe leider sehr zu befürchten, wenigstens scheine ihm durch England, wenn man es in seiner Vergangenheit, Gegenwart und muthmaßlichen Zukunft betrachte, der Beweis keineswegs geliefert, daß Pressgesetze eine sichere Schutzwehr der Ordnung und deren Resultat, der Freiheit, gewährten.

Prüfe man nun, in wie weit die Pressgesetzgebung die Rechte und Freiheiten der Einzelnen schütze, so scheine sie nach so vielen Erfahrungen, die sich täglich so zu sagen vor unseren Augen wiederholten, auch in dieser Beziehung ihre Aufgabe höchst unvollständig zu lösen. Oeffentliche Angriffe auf Personen, möchten sie innerlich noch so ungerechtfertigt sein, seien nie ganz unwirksam und verfehlten daher nie ganz ihren Zweck. „Das Semper aliquid haeret“ war, sei und bleibe wahr.

Was gewähre aber eine Geld-, selbst eine körperliche Bestrafung des Nichtswürdigen, der mit frevelhaften Händen den Schleier zerreiße, der persönliche oder Familien-Geheimnisse bedecke, der sie, gleichviel, wahr oder entstellt, der Oeffentlichkeit Preis gäbe, was

gewähre dessen und seines Helfers-Helfers, des Druckers, Bestrafung demjenigen für einen Ersatz, dem seine und der Seinigen Ehre das höchste irdische Gut sei, welches durch Geld wohl gefährdet, nie aber gesichert und aufgewogen werden könne? Wahrlich, bis dahin sei die Anbetung des Mammon noch nicht gekommen; käme sie aber dereinst dahin, so könnten wir uns nicht verbergen, daß von diesem Augenblicke an der Begriff von äußerer Ehre spurlos aus der menschlichen Gesellschaft verschwunden wäre.

Wenn nun aus den vorstehend angegebenen Gründen die Pressegesetzgebung ihm nirgends im Stande scheine, weder die menschliche Gesellschaft noch den Einzelnen gegen die Nachteile der Pressefreiheit zu schützen, so komme er zu dem Schlusse, daß er von den beiden Uebeln, Pressegesetz oder Censur, das letztere für das geringere und somit vorzuziehendere erachte. Dies schließe jedoch nicht aus, daß er eine Verbesserung der Censur für notwendig halte, daß ihm dieselbe in der Gestalt, in welcher sie bei uns auftritt, eben so zuwider sei, als sie einem von uns nur sein könne. In dieser Gestalt erscheine sie ihm die geschäftigste und servilste Dienerin des Staats-Absolutismus, der bei uns in der Bureaucratie personifizirt sei. Auch er rechne es sich zur Ehre und zur großen Ehre, dem Beamten-Stande anzugehören, der sich in Preußen durch Humanität und Integrität auf das vortheilhafteste auszeichne. Allein er könne nicht verkennen, daß er zu der bedeutendsten Macht in unserem Staate herangewachsen sei. Eine Macht, die keine Unabhängigkeit, weder über sich, noch neben sich, noch unter sich dulden wolle, deren Haupt-Tendenz in den Worten: Nivellirung, Centralisation und Despotismus begriffen sei, und die die nothwendige Eigenschaft einer jeden unbeschränkten Macht, ein fortwährendes Streben nach Ausdehnung, in sich trage. Diese Macht wolle der Presse nichts von ihrem Regiment abtreten, und habe die Censur zu ihrem dienstwilligsten blinden Werkzeuge gemacht. Die gefährlichsten Lehren gegen Thron und Kirche, wenn sie nur nicht in zu plumper aufstößiger Form vorgebracht würden, entgingen ihrem Scharfblicke oder fänden Entschuldigung in ihrer gutmüthigen Toleranz, während sie mit bewunderungswürdigem Instinct Alles auswitterte und mit der größten Consequenz alles unterdrückte, was das Ansehen, die Macht ihrer Gebieterin oder deren zahllosen Diener, schwächen oder gar untergraben könne. Völlig willkommen aber seien ihr alle gegen solche Personen gerichtete Angriffe, die irgend eine Unabhängigkeit, sei es eine kirchliche oder politische, zu verteidigen wagten.

Möchten jene Angriffe noch so wenig gerechtfertigt sein, möchten sie ihrem Inhalte nach ganz oder theilweise unwahr und ihrer Form nach noch so niedrig und gemein sein, sie fänden eben so willige Aufnahme, wie jene eitelhaften Lobsprüche, die die guten Gevattern öffentlich sich wechselseitig zuwerfen nicht errötheten. Das sei die Censur, so wie sie sich bei uns als die Creatur der Bureaucratie und als die unerbittlichste Feindin jeglicher Unabhängigkeit zeige, und daß er dieser Censur heute und nimmer das Wort reden würde, das glaube er nicht erst versichern zu dürfen. Somit werde er sich jedem Antrage anschließen, der eine Verbesserung dieses Uebelstandes, eines der größten, woran wir leiden, in ernster aber ehrerbietigster Sprache begehre, während er, wenn es sich um Pressegesetz handle, das Mittel schlimmer noch als das gegenwärtige Uebel, die Censur betrachte, was wenigstens in seinen Augen nicht wenig bedeute.

Wenn er endlich bei der angestellten Prüfung die formellen in der Bundes-Gesetzgebung begründeten Schwierigkeiten außer Acht gelassen, so wolle er die Geltendmachung dieser Bedenken, nachdem er schon in der Sache selbst so weitläufig geworden, Andern überlassen und am Schlusse seines Vortrages nur noch an die ersten Worte erinnern, die aus den Zweigen des Baumes der Erkenntniß erschallen, über den Genuß dessen Früchte wir heute wie damals verhandeln: „Mit nichts werdet ihr sterben, wenn ihr davon esset, eure Augen werden aufgethan werden, ihr werdet sein wie die Götter, erkennend das Gute und das Böse.“

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte bemerkte, nach Ablauf des zur Eingabe von Anträgen bestimmten Termins sei ihm eine an die hohe Versammlung gerichtete, von den notablesten Einwohnern der Städte Saarbrücken, St. Johann und der Umgegend unterzeichnete Vorstellung zugekommen, in welcher unter andern sich folgende Stelle fände:

„was uns zunächst anliegt, und schon jetzt erreichbar erscheint, zum Theil auch dazu dienen wird, eine große Zukunft Preußens vorzubereiten, ist: Erweiterung der Pressefreiheit.“

Ein Volk, welches sich inmitten der Ereignisse von 1830 so besonnen, und in neuester Zeit bei an Tag gelegter Anmaßung des Auslandes so männlich entschlossen verhalten, hätte Beweise genug seiner unerschütterlichen Anhänglichkeit an König und Vaterland gegeben, und es könne ihm in der Hinsicht, denke er, volles Vertrauen wohl geschenkt werden.

Die Hemmnisse der Gedanken-Mittheilung, wie sie zur Zeit existirten, ständen im grellen Widerspruche mit der Bildung und der Wissenschaft, auf welche der Stolz des Vaterlandes gegründet würde und zu deren Erzielung wir mit voller Zustimmung einen so beträchtlichen Theil der Staats-Ausgaben verwendet sähen. Sich diesen Ansichten anschließend glaube er auf eine Erweiterung der Pressefreiheit resp. Minderung ihrer jetzigen Beschränkung, gleichzeitig aber auch auf die strengste Bestrafung der Pressevergehen durch bestimmte Gesetze, antragen zu müssen. Im übrigen theile er subsidiarisch die Ansichten des Ausschusses. Insbesondere möchte er sich erlauben, den Wunsch auszusprechen, daß wenn noch irgend ein Presszwang bestehen sollte, derselbe für alle Partheien gleich sei, d. h. daß in dieser Beziehung keiner Klasse der Staatsbürger mehr Rechte als der andern zugestanden würden.

Ein Deputirter der Städte unterstützt den Antrag des vorlesenden Redners, indem er Verbesserung der Censur-Gesetze wünscht, und lobt die Distinktion, die der Antragsteller zwischen der anonymen und pseudonymen Schriftstellerei einer Seite und der autonomen anderer Seite gemacht habe, mithin der anonymen Schriftstellerei nicht die Gunst zuzuwenden sei, welche die autonome in Anspruch nehmen dürfe.

Ein Abgeordneter der Städte äußerte sich dahin: das Prinzip der Oeffentlichkeit sei für die Rheinlande ein Bedürfnis geworden, und bedinge die Fortentwicklung ihrer sozialen Zustände. Er glaube, es ziemte dem gegenwärtigen Landtage, eine solche Gesinnung gegen des Königs Majestät auszusprechen.

Er verstehe aber nicht unter dem Prinzip eine ausgedehnte Oeffentlichkeit, die in andern Ländern gestattete Pressefreiheit, oder vielmehr den Pressensug, sondern nur die Befugniß und die Freiheit, alle die Interessen des Landes betreffenden materiellen so wie die geistigen und kirchlichen Angelegenheiten freimüthig und anständig besprechen zu können. Die Schwierigkeiten aber, die sich einer solchen Gewährung des Mißbrauchs wegen entgegen stellen, seien so groß, daß selbst die verschiedenen Redner, welche sich hier ausführlich und gründlich darüber ausgesprochen, in ihren Ansichten und angegebenen Mitteln verschieden geblieben seien; daher trage er darauf an, die Bitte an des Königs Majestät zu stellen:

„Dem Prinzip der Oeffentlichkeit für alles das Gemeinwohl und die Interessen des Landes betreffenden Angelegenheiten die möglichste Ausdehnung zu gestatten, und um Gewährung einer ausgedehnteren Pressefreiheit, welche durch kräftige und schnellwirkende Gesetze bewacht und gegen jeden Mißbrauch sichere, wodurch dem Mißbrauch, welcher sich in Betreff der gegenwärtigen Ausübung der Censur erhoben, abgeholfen würde.“

Ein anderer Abgeordneter der Städte kann sich nach den statt gefundenen Erörterungen nicht einem Antrage auf unbedingte Pressefreiheit anschließen, theilt aber die Ansicht derjenigen, die meinen, daß die Censur, wie sie jetzt ausgeübt werde, sehr mangelhaft sei, und schlägt vor: Se. Majestät um eine Revision des Censur-Gesetzes und um Bildung einer Commission zu bitten, die über die Zulässigkeit der Veröffentlichung von Schriften zu entscheiden hätte, welche durch die Censur zurückgewiesen worden.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden bemerkte: von einem verehrten Mitgliede des Ritterstandes sei uns der Mensch in einer fortwährenden Erziehung vorgestellt und hervor gehoben worden, wie gefährlich der Sirenen-Gesang der Bösen und wie groß die Verpflichtung, dessen Einwirkung und schädliche Folgen zu verhüten. Er wolle dagegen dem Menschen die freie Wahl zwischen gut und böse belassen, denn nur in der Freiheit liege Tugend und Laster, wohingegen die ewige Bevormundung des Menschen selbstständige Entwicklung zum Guten wie zum Bösen nimmer hervortreten lasse. Er knüpft an das Beispiel, welches uns in zwei

Lehrern vorgeführt, seine Bemerkungen über die deutschen Universitäten. Hier entwickle der Mensch sich selbstständig, Herz und Ohr sei jedem Guten wie auch den Verführungen des Bösen geöffnet, und doch seien unsere Universitäten der Boden, auf welchem unsere erleuchteten Staatsbeamten groß gezogen, wo die weisen Männer Deutschlands ausgebildet würden. Von unserem Könige beschränkte er keine beschränkende Censur und erwarte mit Gewißheit ihre zeitgemäße Milderung, allein nicht dies allein müsse man erbitten, auch für die Zukunft uns eine Erbschaft sichern, und durch ein Gesetz fest begründen. Das Referat habe auch in diesem Sinne sich ausgesprochen und vor der Hand Revision der Censur-Verordnung, demnach die Erlassung eines Preß-Gesetzes von Sr. Majestät erbitten wollen. Er schliesse sich demnach dem Antrage des Referenten vollkommen an und bemerke ferner, der Antragsteller wolle die Censur für anonyme Verfasser und die Freiheit für den unterschriebenen, privilegierten Schriftsteller. Hierbei sei aber wohl zu erwägen, daß auch der Privilegirte seine Befugniß überschreiten und straffällig werden könne, daß also für alle Fälle ein Preß-Gesetz notwendig wäre, wobei man auf dieselben Beschwernisse, wie bei einem allgemeinen Preß-Gesetze, stoßen werde.

Einer der früheren Redner aus dem Stande der Städte erklärt: mit dem Referate stimme er in keiner Weise überein, indem er die Preßfreiheit nicht wolle und sich mit Revision der Censur-Gesetze gern begnügen werde.

Der Referent zeigt, daß auch der Ausschuß die Bitte um Preßfreiheit nicht bevorzogen habe, daß aber in dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft eine bedeutende Milderung der Preßgesetze ohne Nachtheil statt finden könne und müsse, und daß die Erlassung eines Preß-Codex für die Zukunft nicht umgangen werden könne. Sr. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall äußern, daß wenn der Ausschuß nur die Ansicht habe aussprechen wollen, daß die Erlassung eines Preßgesetzes in Zukunft möglicher Weise zu erwarten sei, es eines besondern an Sr. Majestät den König zu richtenden Antrages nicht bedurft hätte.

Ein Deputirter der Städte bemerkte: man umkreise die vorliegende Frage, wie die Kage den warmen Brei. Alle Ansichten, welche sich hierüber hätten geltend gemacht, stimmten darin überein, daß die bestehende Censur zu beschränkend und hemmend für die Geistes-Entwicklung sei. Wie dies zu heben, darüber seien die Ansichten verschieden. — Inzwischen bliebe der ehrenwerthen Versammlung nur die Wahl übrig zwischen jener und der vom Referat beantragten, unter Obhut von Strafbestimmungen zu stellenden, Preßfreiheit. Eine Censur sei durch allgemeine Gesetze nicht zu regeln, da die vorkommenden Fälle in ihren unendlichen Abstufungen und Verschlingungen unmöglich so genau bezeichnet werden könnten, daß die Censoren nach ihren individuellen Ausbildungen nicht eine verschiedene, von der festgestellten Norm abweichende Willkür ausüben sollten, dergestalt, daß das hier Verpönte einige Meilen weiter erlaubt sei; diese Vormundung vernichte manche geistige Blüthe. Der menschliche Geist müßte sich nach seinen ihm beizuhabenden Gesetzen frei entwickeln und das Errungene mittheilen dürfen, sonst würde aus einem klaren bescheidenden Strom ein verpestender Sumpf. Wenn ein Volk sich für Preßfreiheit eignete, so sei dieses sicher das ruhige gemüthliche deutsche, welches wohl eher noch einer Aufstachelung aus seinem Phlegma bedürfe, als der geistigen Zwangs-Jacke der Censur. Seine Gedanken und Gefühle seinen Mitmenschen nicht unbehindert mittheilen zu dürfen, habe viel ähnliches mit dem nordamerikanischen Abperrungs-System der Sträflinge, welches in seiner vollen Schroffheit häufig zum Wahnsinn führe. Wer nicht tadeln dürfe, von dem habe auch das Lob keinen Werth, ähnlich in seiner Ausdruckslosigkeit sei ein chinesisches Gemälde, dem der Schatten mangle. Möchten wir uns doch nicht diesem erschlafnen Volke beigezellt finden. Man gebe uns, der Vorhut gegen Gallien, außer dem materiellen noch ein geistiges Gut zu vertreten; wenn dann nochmals der gallische Hahn krächte, fände er uns bereit, nicht zur Schlacht allein, sondern auch seinen Uebermuth zu zügeln. Wenn wir die Zerissenheit Deutschlands zu beklagen hätten, so hätten wir sie in Bezug auf die Censur zu beglückwünschen. Obgleich bedauerlich in dem obsehenden Falle, wo die weltliche und geistliche Gewalt über deren Grenzen im Hader lägen, so hätte sich doch so viel bei dieser Gelegenheit festgestellt, daß die Preßfreiheit nicht einen gegenseitigen befriedigenden Erfolg gäbe. Der Süden klage den Norden und umgekehrt der Norden den Süden an, daß er sich nicht in der vorgeschriebenen beengten Bahn bewege. Um aus diesem Dilemma zu kommen, sei das einfachste Mittel, dem Volke die Vertheidigung seiner eigenen Interessen anheim zu geben. Eine volle Preßfreiheit mit gebührenden Strafbestimmungen über deren Mißbrauch sei ein passendes Auskunftsmitel, um eine unangenehme Berührung der Regierenden zu beseitigen. Die Bemerkung von einem geachteten Gliede des Fürstenstandes könne ihn nicht abhalten diese zu beantragen, da die Bundesacte solche als grundsätzlich festgesetzt habe. Unser geistreicher helldenkender König wäre sicher nicht abgeneigt, dem Volke einen Schatz zu geben, den es zu vertheidigen habe. Er trete dem Antrage des Referats bei.

Der frühere Redner des Fürstenstandes verwahrt sich gegen die Behauptung des letzten Redners, als habe er gesagt, man dürfe hier nicht frei sprechen, oder bei Sr. Majestät mit einem Antrage wie der vorliegende nicht einkommen, indem er weder das eine noch das andere gesagt habe. Derselbe erwiderte auf die eben gesprochenen Worte: erstens treffe ihn der Vorwurf nicht, seine Meinung nicht frei ausgesprochen zu haben, er sei es immer gewohnt und besonders hier, weil es seine Pflicht sei; zweitens habe er nicht gesagt, daß es nicht erlaubt sei, ein Gesuch über diesen Gegenstand an Sr. Majestät den König zu richten, sondern daß es seiner Ansicht nach nicht wünschenswerth sei.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte erklärte: Bevor wir zu der Wohlthat einer allgemeinen Preßfreiheit gelangen können, schliesse er sich theilweise dem Amendement des Herrn Abgeordneten der Städte an, denn wenn gleich er Preßfreiheit wünsche, so wäge er doch nicht zu entscheiden, ob der Preßfreiheit ein stets sicherer bändigender Jügel anzulegen sei. Aber das müsse er vor Allen wünschen, daß es ein Mittel gebe, die Mängel in der Verwaltung, die Wünsche der Unterthanen und Alles, was das Wohl des Landes betrafte, zur steten unmittelbaren und sicheren Kenntniß Sr. Majestät unseres geliebten Königs zu bringen; deshalb möchte er darauf antragen, daß in jeder Provinz ein einziges Blatt bestimmt werde, in welchem diese Angelegenheiten frei vorgebracht werden dürften und Sr. Majestät dadurch Gelegenheit gegeben werde, dieselben kennen zu lernen. Dem Mißbrauche, der hiervon gefürchtet werden möchte, könne unbedenklich vorgebeugt werden, wenn Jeder mit seinem Namen für die Wahrheit seiner Angaben bürgen müsse, und Unwahrheit und Verläumdung mit den strengsten Strafen belegt werden könnten. Einem Könige, wie der unfrige sei, könne diese Kenntniß der Wünsche und Klagen nur willkommen sein, da sein ganzes Streben auf Beglückung seines Volkes abzielt.

Der Herr Vorsitzende resumirte die Verhandlungen und bemerkte, daß allerdings Sr. Majestät der König in der Regulirung der Angelegenheit der Presse so weit gehen könne, wie sich der Ausschuß-Bericht ausdrücke, als andere Bundesstaaten gegangen seien und selbst vielleicht noch weiter; daß aber Allerhöchstdieselben über die bekannten bundesgesetzlichen Bestimmungen sich gewiß nicht hinwegsetzen könnten und würden, wovon als von einem feststehenden Principe ausgegangen werden könne. Im übrigen schließt sich derselbe denjenigen Mitgliedern an, welche die Hauptnachtheile der Censur in der Willkür einzelner Censoren gefunden haben, und sucht die zur Beseitigung dieser Willkür gemachten verschiedenen Vorschläge möglichst zu vereinigen, indem er findet, daß jener Willkür auf keine Weise besser vorgebeugt werden könne, als durch Erlassung eines vollständigen Censur-Gesetzes. Denn wenn es möglich sein sollte, ein genügendes Preßgesetz zur nachträglichen Bestrafung zu erlassen, so müsse es auch möglich sein, ein vollständiges, alle Willkür möglichst ausschließendes Censur-Gesetz zu erlassen. Wenn auch vorhin die bestehenden Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse Censur-Gesetz genannt worden seien, so müsse er doch bemerken, daß bis jetzt kein Censur-Gesetz bestünde; es beständen nur Verordnungen zur Regulirung des Gegenstandes, welche sich auf die bundesgesetzlichen Bestimmungen gründeten, und Instructionen, welche wieder aus diesen Verordnungen hervorgegangen seien. Wollte also die Stände-Versammlung nicht lieber nach dem Vorgange der Stände von Ostpreußen und Posen, von welchen der Gegenstand ausführlich verhandelt worden sei, darauf vertrauen, daß eine so wichtige Angelegenheit die Aufmerksamkeit Sr. Majestät des Königs im vollsten Maaße beschäftigen werde, und deshalb diese Angelegenheit der Sorge Sr. Majestät anheim gestellt sein lassen, so würde er vorschlagen, an Sr. Majestät

den König die Bitte zu richten, in Erwägung ziehen zu wollen, ob nicht durch ein vollständiges, alle Willkür der einzelnen Censoren möglichst beseitigendes, Censur-Gesetz diese Angelegenheit am besten geordnet werden könne.

Ein Abgeordneter der Städte hält es für nothwendig, daß die hier vielseitig ausgesprochenen, gewiß von der ganzen Provinz getheilten Wünsche Sr. Majestät vorgetragen werden, und trägt auf eine dieses bezweckende Adresse wiederholt an.

Der Herr Vorsitzende schließt sich diesem Vorschlage mit dem Zusage an, daß eine solche Adresse ihm ganz zweckmäßig erscheine.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft wünscht, daß in der Adresse der Wunsch auch noch von einem Provinzial-Censur-Collegium aufgenommen werden möge, was aber von Sr. Durchlaucht zu einer besonderen Entscheidung verwiesen wird.

Ein Deputirter der Städte wiederholt seine frühere Aeußerung und den gestellten Antrag, worauf Se. Durchlaucht bemerken, daß dieser Antrag Sie nicht ganz befriedige, und daß Sie demnach sich bewogen fänden, als Verbesserung den Antrag zu stellen: „Beschließt die Versammlung, an Se. Majestät den König die Bitte zu richten: die Angelegenheit der Presse durch ein, allen Willkürlichkeiten der einzelnen Censoren möglichst vorbeugendes, Censurgesetz zu ordnen.“

Ein Abgeordneter der Ritterschaft hält dafür, daß eine directe und bestimmte Bitte an des Königs Majestät gerichtet werden müsse, indem diese ehrenhafter sei, als eine bloße Andeutung, wie es in Vorschlag gebracht worden. Es gezieme dem deutschen freien Manne, dem Könige seine Wünsche offen und frei in Ehrerbietigkeit vorzutragen, weshalb er sich dem Vorschlage des Ausschusses unbedingt anschliese.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall wollen selbst dem Antrage auf Erlassung eines Censur-Gesetzes nicht entgegen sein; ein Abgeordneter der Ritterschaft schlägt folgende Wortstellung der Frage vor: „Soll Sr. Königlichen Majestät das gegenwärtige Censurwesen als ein Hinderniß dargestellt werden, welches der mit der Ordnung wohl verträglichen Begründung von Selbstständigkeiten im Staate, so wie der freien Entwicklung überhaupt auf eine höchst nachtheilige Weise entgegentritt, und ist aus diesem Grunde Se. Majestät zu bitten, die bestehenden Censur-Vorschriften einer Revision zu unterwerfen, bei der ganz besonders die Anonymität, so wie die Anwendung dieser Vorschriften durch besonders geeignete Personen zu berücksichtigen sein dürfte.“

Der Referent spricht die Ansicht aus, ein Pressegesetz könne nur vom Bundestage ausgearbeitet und erlassen werden, eine Milderung der gegenwärtigen Censur-Verordnungen aber durch Preußen allein erfolgen.

Ein Deputirter der Landgemeinden bemerkte, man sei nach einer langen Diskussion dahin gelangt, daß man aus den vielseitigen Ansichten hervorheben könne, welche als die allgemeinere der Gegenstand der an des Königs Majestät zu richtenden Bitte sein solle. Er glaube, daß es der Absicht der Majorität der Versammlung am entsprechendsten sein werde, bei der Formulirung des Antrages den von dem Herrn Landtags-Marschall gemachten Vorschlag zum Anhalts-Punkte zu nehmen, und mit Hindeutung auf die dereinstige Erlassung eines allgemeinen Pressegesetzes, wenn die äußeren Verhältnisse des Staats es leichter gestatten werden als jetzt, die ständische Bitte auf Publikation einer dem Bedürfnisse der Zeit angemessenen Censur-Verordnung, durch deren Bestimmungen die Uebelstände beseitigt werden, welche die allgemeinsten Klagen verursachen, vermehren zu beschränken. Ob aber, wie dies von mehreren Seiten proponirt worden, die Vorlegung des Entwurfs einer Verordnung zur ständischen Berathung erbeten werden solle, gebe er der Erwägung der Versammlung anheim; ihm schreine eine solche Bitte nicht vollständig begründet, indem es sich hier nicht von einem Gesetze handle, welches Eigenthums- und Personen-Rechte, im Sinne des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823 betreffe, sondern von einer Maßnahme auf dem Gebiete der höheren Staatsverwaltung, welche nach seinem Dafürhalten des Beiraths der Provinzial-Stände nicht bedürfe.

Ein anderer Abgeordneter der Landgemeinden sagt: die Diskussion habe das Mangelhafte der gegenwärtigen Censur-Verhältnisse hinlänglich dargezogen, und darüber, daß das Uebel vorhanden sei und beseitigt werden müsse, sei man einverstanden, aber nicht über das Mittel, welches dafür das Beste sei. Sein Vorschlag gebe dahin, unter Anführung des aus dem jetzigen Zustande entspringenden Uebelstandes zu bitten, die bestehenden Censur-Vorschriften revidiren, der Presse eine ausgedehntere Freiheit gestatten und dadurch eine dem Stande der Cultur und den Erfordernissen der Zeit angemessene Press-Gesetzgebung herbeiführen zu wollen.

Se. Durchlaucht bemerken, daß der durch Sie gemachte Vorschlag das Resultat der bis dahin Statt gefundenen Aeußerungen gewesen sei, und Ihnen noch immer, als die Hauptmomente der Diskussion enthaltend, erscheine; Sie würden demnach darüber zur Abstimmung schreiten lassen. Der Herr Referent verlangt die Priorität für die Anträge des Ausschusses, und will dieselbe in zwei Fragen vertheilen; die erste Frage lautet: „Beschließt die Versammlung, an Se. Majestät den König die Bitte zu richten, die Angelegenheit der Presse durch ein allen Willkürlichkeiten der einzelnen Censoren möglichst vorbeugendes Censur-Gesetz zu ordnen?“ und wird dabei bemerkt, daß im Falle der Bejahung in der beifalls zu entwerfenden Adresse die durch den Herrn Antragsteller geäußerten speziellen Wünsche, welche in den durch einen Abgeordneten der Ritterschaft vorgeschlagenen Fragen sehr zweckmäßig modulirt worden, angeführt werden mögen.

Bei der Abstimmung haben sich 59 Stimmen für, und 5 Stimmen gegen den Vorschlag des Ausschusses ergeben. Die Stellung der zweiten Frage ist dadurch unnöthig geworden.

Auf den Antrag eines Abgeordneten der Städte wird beschloffen, und Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall versprechen sich dafür zu verwenden, daß die heutige Verhandlung so ausführlich, wie thunlich, veröffentlicht werde.

Es kommt hierbei zur Sprache, daß höheren Orts eine gedrängtere Form der Berichte gewünscht worden sei; es wird bemerkt gemacht, daß nur vollständige Mittheilung des Gesagten den beabsichtigten Zweck erreichen werde, Auszüge aber, je nach dem sie gefaßt worden, leicht zu Mißverständnissen führen können.

Der Herr Abgeordnete von Groote äußerte, in so fern die vollständige Veröffentlichung dieser Verhandlung von der Stände-Versammlung beliebt und von dem Herrn Landtags-Commissar gestattet würde, so hoffe er von einer neuen Zusammenstellung derselben für den Zeitungsbericht entbunden zu werden, indem dann der Abdruck des Sitzungs-Protocolls mit Weglassung der Namen der einzelnen Redner genügen würde.

Es kommen hierauf die Anträge, die Klassensteuer und ihre Contingentirung betreffend, zur Sprache.

Der betreffende Referent des achten Ausschusses trägt nach Beleuchtung der beiden Anträge darauf an, daß Se. Majestät gebeten werden möge:

- 1) daß die Vertheilung des Klassensteuer-Contingents der Rheinprovinz überhaupt von Grund aus geprüft, und den ermittelten Ungleichheiten nach einem in Allerhöchster Weisheit zu bestimmenden Verfahren huldreichst abgeholfen, auch eine periodische Revision der Vertheilung angeordnet werde. Zugleich aber sei zur Aufhebung des dabei zu befolgenden Systems die Einrichtung einer gemischten Commission von Mitgliedern der Stände und Königl. Beamten erforderlich;
- 2) daß künftig das jetzt bestehende Contingent der Klassensteuer in der Rheinprovinz auf den Grund vermehrter Bevölkerung wenigstens für einige Zeit nicht erhöht und ferner, wenn auch nicht von allem Zuwachs befreit, dieser doch auf ein weit gelinderes Verhältniß, etwa das Drittheil des jetzigen Zuschlags, bestimmt werde;

- 3) daß in den Bezirks- sowohl als Kreis-Commissionen die Zahl der in dem Regulativ vom 2. Juni 1829 vorgeschriebenen 3 Stimmen ferner nicht erforderlich sei, um die Berufung einzelner Kreise und Bürgermeistereien an die Königl. Regierung zu begründen, sobald die Reclamationen wegen Ueberlastung in den Sitzungen angetragen und zu Protocoll gegeben worden sind;
- 4) daß künftig den Bezirks-Commissionen anstatt eines, fünf Mitglieder der Königl. Regierungen als Stimmberechtigte beigegeben werden, worunter der Präsident oder ein Abtheilungs-Director als Vorsitzender;
- 5) daß den Commissionen für die Individual-Repartitionen in den Gemeinden künftig vier achtbare Einwohner, und zwar aus jeder der 4 Haupt-Klassen einer, welche der Landrath zu ernennen haben wird, als stimmberechtigte Mitglieder beigegeben werden;
- 6) daß künftig an die Stelle der jetzt bestehenden 18 Klassenstufen, deren 28 gestattet werden; nämlich zum jährlichen Betrage von 1 Thlr. resp. $\frac{1}{2}$ Thlr., 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 15, 18, 21, 24, 30, 36, 42, 48, 54, 60, 72, 84, 96, 108, 120, 132, 144 Thlr.

Der Antragsteller bemerkt, so sehr er die gründliche Sorgfalt, womit der Ausschuss diesen wichtigen Gegenstand behandelt habe, anerkenne, so könne er doch mit dem Referat nicht überall einverstanden sein. Er habe auf Aufhebung der Contingentirung der Klassensteuer angetragen, die Gründe, aus welchen hier dieser Antrag abgelehnt werde, seien nicht Stich haltend; daß die Contingentirung ihren Zweck, eine gleichmäßige Vertheilung zu bewirken, gar nicht erreicht habe, ergebe sich aus der Erfahrung und den vielen Beschwerden, welche Einer hohen Stände-Versammlung darüber vorlägen. Wenn z. B. Mülheim a. Rhein pro Kopf 24 Sgr. 8 Pf., und ihre Namens-Schwester an der Ruhr nur 12 Sgr. 9 Pf. pro Kopf gäbe, so könne man das doch keine gleiche Besteuerung nennen. Der andere Vortheil, welchen die Contingentirung haben solle, bei Individual-Einschätzungen es den Lokalbehörden möglich zu machen, die ärmeren Klassen zu erleichtern, bestehe durchaus nicht, sondern grade das Gegentheil, denn da eine bestimmte Summe zur Vertheilung gegeben sei, welche in allen Fällen ausgebracht werden müsse, so käme die Behörde fast immer in die Lage, die Ansätze erhöhen zu müssen; man fürchte bei Aufhebung der Contingentirung, daß die Regierungen die Umlage-Rollen wieder willkürlich erhöhen möchten; er theile indessen diese Furcht nicht. In der Provinz Westphalen sei die Contingentirung nicht eingeführt, nach den von dort erhaltenen Mittheilungen habe aber dennoch die Klassensteuer in den verfloffenen Jahren daselbst weniger zugenommen, als in der Rheinprovinz, dabei müßten noch die unbeibringlichen Reste berücksichtigt werden, welche in Westphalen dem Staate zur Last fielen, während sie in der Rheinprovinz von der Klassensteuerpflichtigen Bevölkerung wieder ausgebracht werden müßten. Mit Rücksicht darauf, daß in Zeiten, wo eine Verminderung der Staats-Abgaben in Aussicht stehe, ein festes Contingent immer ein Nachtheil sei, glaube er, daß sein Antrag, die Contingentirung aufzuheben, alle Berücksichtigung verdiene. Wolle Eine hohe Stände-Versammlung aber hierauf nicht eingehen, so wäre der Subsidiar-Antrag: „eine ganz neue Vertheilung des Contingents in der Rheinprovinz Statt finden zu lassen“, doch ganz begründet. Die gegenwärtige Vertheilung dieser Steuer entbehre aller gesetzlichen Basis, hätte sie aber im Jahre 1829 eine solche gehabt, so läge es in der Natur der Sache, in der Wandelbarkeit der menschlichen Verhältnisse, daß sie diese Grundlage dermalen verloren haben müsse. Diefem Antrage habe der Ausschuss zwar beigegeben, auch eine Commission, bestehend aus dem Herrn Ober-Präsidenten, fünf Regierungs-Mitgliedern und fünf ständischen Deputirten in Vorschlag gebracht, um die neue Repartition nach einem von des Königs Majestät zu bestimmenden Verfahren — worüber indessen das Gutachten der Stände noch zu hören wäre, — in Ausführung zu bringen, dagegen müsse er bemerken, wie die Abhilfe in Bezug auf die Ungleichheit in der Klassensteuer dringend sei. Diese Abhilfe würde durch ein nochmaliges Anhören der Stände wieder um ein paar Jahre verlängert werden. Eine Vertheilung der Steuer gehöre auch nicht unter jene Gegenstände, wobei eine ständische Mitwirkung gesetzlich erforderlich sei, und insofern sie wünschenswerth erscheine, wäre dafür durch Zuziehung der fünf ständischen Deputirten gesorgt. Möge daher Eine hohe Versammlung die Bitte an Sr. Majestät richten, die so nothwendige neue Repartition der Steuer recht bald Statt finden zu lassen.

Zu dem Ende würde es zweckmäßig sein, die fünf ständischen Deputirten schon gleich zu wählen, und für die Erneuerung oder Revision der Vertheilung eine Periode von 10 Jahren in Vorschlag zu bringen, der ersten Vertheilung unter die Regierungs-Bezirke müßte sofort auch die Subrepartition auf die Kreise nachfolgen.

Mit den weiteren Anträgen des Ausschusses erkläre er sich einverstanden. Nur dürste ihnen noch hinzuzusetzen sein, daß sobald ein Klassensteuerpflichtiger, in den zwei höchsten Klassen dieser Steuer eingeschätzter, Einkessener in eine schlacht- und mahlsteuerpflichtige Stadt verziehe, seine Steuerquote dem Contingent der Gemeinde, des Kreises und des Regierungsbezirks abgeschrieben werden müsse. Dieses erscheine ganz billig und die Ausführung um so nothwendiger, da gerade durch diese Verzehrungen viele Gemeinden in ihrer Steuerlast übermäßig gestiegen seien. Der Staat könne die Abgaben doch nicht doppelt erheben; einmal in der schlacht- und mahlsteuer und das zweite Mal in der Klassensteuer. Seinen Vorschlag habe er auf die zwei höchsten Steuerklassen beschränkt, um dessen Ausführbarkeit zu erleichtern und nicht schon bei kleineren Steuerfügen eine Veränderung im Contingent hervorzurufen; nicht zu übersehen hierbei wäre aber, daß die Klassensteuerpflichtige Bevölkerung, so oft sie sich in schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städten befände, hier mitsteuere, während dies umgekehrt nicht der Fall sei. Schließlich halte er eine Bildung von neuen Klassensteuer-Sinufen nicht für zweckmäßig; diese Steuer sollte die Mitte halten zwischen einer Kopf- und einer Einkommensteuer. Ein spezielles Eindringen in die Vermögens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen sei unterjagt, jemehr würde es gerade nothwendig, das Vermögen der Steuernden gegen einander abzuwägen, was doch gerade vermieden werden solle.

Ein Deputirter der Städte erkläre, er habe im Ausschusse bereits die Ansicht ausgesprochen, daß eine Vermehrung der Klassen nicht zweckmäßig oder wünschenswerth, und der Beschluß der Stände-Versammlung wegen Zuziehung der ständischen Mitglieder nicht erforderlich sei, daß er übrigens auch für eine Revision von 10 zu 10 Jahren stimmen werde.

Ein Abgeordneter der Städte tritt dieser Ansicht bei; ein anderer erkläre woher es komme, daß in einigen Orten der Durchschnitts-Betrag der Klassensteuer viel bedeutender, als an andern sei. Er erkläre sich zu Gunsten der Contingentirung, wenn er auch sich mit weniger Klassen begnügt haben würde.

Ein Deputirter der Städte ist im Allgemeinen mit der Ansicht des Antragstellers einverstanden, hält aber eine Vermehrung der Steuer-Klassen für absolut nothwendig, und bittet die Versammlung, sich dafür auszusprechen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft ist mit sämmtlichen Anträgen des Referats einverstanden, besonders was die Vermehrung der Steuerklassen betrifft, findet aber die Zuziehung von 5 Regierungsbeamten zur Vertheilungs-Commission auf die Kreise nicht angemessen, und hält zwei vollkommen genügend.

Ein Deputirter der Städte spricht sich ganz im Sinne des vorletzten Redners aus und tadelt insbesondere die Umtriebe, welche bei Vertheilung der Steuer auf die Kreise Statt finde.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden erkläre, wie die Steuer früher hinaufgeschoben worden, und rühmt, daß dies, seitdem die Contingentirung eingetreten, nicht mehr Statt finde; er spricht sich für die durch den Ausschuss vorgeschlagene Zuziehung von Königl. Beamten aus.

Ein Abgeordneter der Städte giebt die Gründe an, welche ihn bewogen haben, gegen eine Vermehrung der Steuerklassen zu stimmen, und sich auch gegen eine fernere Zuziehung von ständischen Mitgliedern zu erklären.

Ein anderer Deputirter der Städte hält es für unnütz, die Contingentirung der Klassensteuer weiter anfechten zu wollen, da diese zu allgemein beliebt erscheine. Er theile aber die Ansicht des vorigen Redners, daß eine Vermehrung der Klassen nicht wünschenswerth sei.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft spricht für die Contingentirung und für eine Vermehrung der Klassen, wenn auch nicht in der Ausdehnung, wie sie der Ausschuss vorgeschlagen.

Mehrere Mitglieder erwähnen, daß die Königl. Regierung die Nothwendigkeit mehrerer Abstufungen dadurch anerkannt habe, daß sie in einzelnen Fällen selbst das Auskunftsmittel vorgeschlagen, Steuerpflichtige abwechselnd, das eine Jahr zu 4, und das nächste Jahr zu 6 Thlr. zu veranlagern.

Der Referent erwidert noch einiges auf die verschiedenen gegen das Referat gemachten Ausstellungen, und schlägt ein Deputirter der Landgemeinden vor, die bisherigen Klassen beizubehalten, den Gemeinden aber zu gestatten, ausnahmsweise Unterabtheilungen zu machen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkte, wenn die Klassen vermehrt würden, so werde besonders in den höheren Klassen eine reine Vermögenssteuer daraus entstehen. Bei den Klassen unter 18 Thlr. halte er Unterabtheilungen für zweckmäßig, namentlich für eine Klasse von 5, und eine andere von 15 Thlr.

Se. Durchlaucht wünscht zu wissen, ob Jemand für Aufhebung der Contingentirung stimme. Es erheben sich dafür nur 3 Mitglieder. Es wird darauf die Frage gestellt, „ob die Revision des Contingents von 10 zu 10 Jahren beliebt werde,“ und diese bloß mit 35 Stimmen gegen 30 bejaht. Es kann demnach dem Antrage keine Folge gegeben werden, und fällt die Frage wegen Bildung der Commission von selbst weg.

Ein Deputirter der Ritterschaft schlägt vor, man möge die Behörden bitten, eine festere Basis zur Vertheilung der Klassensteuer zu ermitteln, und erwähnt, daß er eine solche aufgefunden, die auch für den Regierungsbezirk Aachen als ganz bewährt sich erwiesen habe.

Ein anderer Abgeordneter desselben Standes erwidert, die Regierung zu Cöln habe bis jetzt sich vergebens bemüht, eine solche Basis aufzufinden, und werde der Herr Abgeordnete ihr einen großen Dienst leisten, wenn er ihr seinen Vorschlag mittheile.

Ein Deputirter der Städte sagt, im Regierungs-Bezirk Aachen fehle es auch an einer festen Basis, und bis jetzt kämen noch Reclamationen in Menge vor.

Der nächste Vorschlag des Ausschusses war, sich gegen eine Erhöhung des Contingents zu verwahren. Es hat sich hiergegen kein Widerspruch erhoben.

Darauf wird gefragt, ob der Vorschlag des Antragstellers, daß nämlich beim Verziehen von Klassensteuerpflichtigen der zwei höchsten Steuerklassen in mahl- und schachtsteuerpflichtige Städte die Abschreibung des Steuer-Betrages vom Contingente erbeten werden möge, Beifall finde, und ist dieser einstimmig geäußert worden.

Die fernere Frage: ob künftig statt der bis jetzt bei den Bezirks- und Kreis-Commissionen erforderlich gewesenenen drei Stimmen nur Eine Stimme als genügend betrachtet werden solle, um eine Reclamation höheren Orts zu begründen, wird ebenfalls durch überwiegende Stimmenmehrheit bejaht, und wird die Zuziehung von 5 Regierungs-Beamten, worunter der Präsident oder ein Abtheilungs-Director als Vorsitzender, statt daß bisher nur Einer an der Verhandlung Theil genommen, ebenfalls durch überwiegende Stimmenmehrheit angenommen.

Die nächste Frage: ob den Commissionen für die Individual-Repartitionen in den Gemeinden künftig 4 achtbare Einwohner, und zwar aus jeder der 4 Hauptklassen einer, welche der Landrath zu ernennen haben wird, als stimmberechtigte Mitglieder beigegeben werden sollen, giebt Anlaß, einer Seits zu bemerken, daß die Angabe des Ausschusses auf Irrthum beruhe, während von anderer Seite das Gegentheil behauptet wird; die Frage selbst wird durch überwiegende Stimmenmehrheit bejaht.

Die letzte Frage: ob die vom Ausschusse beantragte Vermehrung der bis jetzt bestehenden 18 Klassen auf 28 Klassen beliebt werde, ist nur mit 43 Stimmen gegen 25 Stimmen bejaht worden, und mithin auch als beseitigt anzusehen.

Es wird nun die durch einen Abgeordneten der Landgemeinden vorgeschlagene Verbesserung, wonach im Allgemeinen die 18 Klassen beibehalten werden, die Gemeinden aber die Befugniß haben sollen, ausnahmsweise Mittelklassen zu bilden, zwar in Anregung gebracht, aber auf den Vorschlag eines Abgeordneten der Ritterschaft der Bildung zweier Mittelklassen, nämlich der einen zwischen 4 und 6 Thlr., und der andern zwischen 12 und 18 Thlr., zurückgegangen, und dieser mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.

Se. Durchlaucht zeigten nun an, daß folgende Referate zur Einsicht offen gelegt worden:

Vom zweiten Ausschusse: Ueber die mit Frankreich abzuschließende Uebereinkunft zur Verhütung der Forstfreveln in den Gränzwaldungen.

Vom vierten Ausschusse: Ueber Entschädigung nicht eingegangener Competenzgelber für die Stadt Wesel.

Vom fünften Ausschusse: Ueber Revision des Gesetzes über Vormundschaftswesen ic.

Vom sechsten Ausschusse: 1) Ueber die Concession zur Schenkewirthschaft für W. Englsfeld zu Barmen.
2) Ueber die Anordnung periodischer Gerichts-Sitzungen.

Vom siebenten Ausschusse: Ueber Servitut-Berechtigungen der Flinger und Gerresheimer Gemarken.

Vom achten Ausschusse: 1) Ueber Revision der Grundsteuer.
2) Gehalt der Beamten in der Rheinprovinz.
3) Zuschläge auf die Schlacht- und Mahlsteuer.
4) Verwendung des Landwehr-Cavallerie-Mobilmachungs-Fonds ic.

Vom zehnten Ausschusse: Rentbarmachung der Kassenbestände der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Die Sitzung wurde auf Morgen, Vormittags 10 Uhr, bestimmt.